

714.6 - GR/kp

Bern, 6. Oktober 1976

A k t e n n o t i z

1. Am 20. Juni 1975 unterbreitete uns unser Beobachter in New York das Problem des Status des Ständigen Beobachters bei der UNO. Während die Generalversammlung nichtstaatlichen Gebilden wie den Europäischen Gemeinschaften, der PLO, gewissen afrikanischen Befreiungsbewegungen mit Resolutionen den Beobachterstatus verliehen hat, basiert der Beobachterstatus von Nichtmitgliedstaaten lediglich auf einer informellen Vereinbarung mit dem Generalsekretariat (für die Schweiz von 1946).

Im Hinblick darauf, dass an der 30. Generalversammlung im Anschluss an die Wiener Konferenz über die Beziehungen der Staaten zu internationalen Organisationen der Status der Befreiungsbewegungen erneut diskutiert wurde, hielt es unser Beobachter auf Anregung des Vertreters des Heiligen Stuhls für bedenkenswert, ob in diesem Zusammenhang nicht auch die Frage des Status der Beobachterstaaten auf die Tagesordnung gebracht werden sollte.

2. Wir nahmen zusammen mit der Völkerrechtsdirektion eine Abwägung der Vor- und Nachteile eines solchen Vorgehens vor.

Positive Argumente waren u.a.:

- eine rechtlich präziser fixierte Stellung des Beobachters wäre wünschenswert;
- Verbesserung der Stellung des Beobachters umso wichtiger, als der UNO-Beitritt in näherer Zukunft ungewiss ist;

./.

- 2 -

- Angesichts der Aktualität der Beobachterfrage erscheint der Zeitpunkt als geeignet, eine Konsolidierung oder Verbesserung unseres Beobachterstatus an die Hand zu nehmen.

Negative Argumente:

- Ein solcher Vorstoss muss gründlich vorbereitet werden; die Zeit war zu kurz;
- Aussenpolitisch Risiko, dass andere Staaten entgegenhalten, wir könnten ebenso gut voll beitreten;
- Innenpolitisch: Sollte unser Vorstoss abgelehnt werden, könnten die Schweizerbürger den Eindruck erhalten, bei einem allfälligen Beitritt würden uns auf dem Gebiet der Neutralität auch keine Konzessionen gemacht. Sollte hingegen unser Statut verbessert werden, könnten noch mehr Bürger als bisher die Beitrittsfrage für obsolet halten.

Taktische Fragen:

- Die Schweiz sollte niemals im Alleingang, sondern nur zusammen mit dem Heiligen Stuhl einen Vorstoss unternehmen.
- Sondierungen bei Mitgliedstaaten müssen zuerst erweisen, ob überhaupt mit deren Unterstützung gerechnet werden kann.

3. Unsere Instruktionen an unseren Beobachter (7.7.1975)

- Konsolidierung und Verbesserung unseres Beobachterstatus ist an sich wünschbar.
- Andererseits ist unser Status bisher nie in Frage gestellt worden (Gewohnheitsrecht). Durch Beibehaltung unterscheiden wir uns von nichtstaatlichen Beobachtern, für die ein UNO-Beitritt nicht möglich ist.
- Resolution der Generalversammlung würde den Befürwortern eines UNO-Beitritts ein gewichtiges Argument entziehen (Mitspracherecht ohne Stimmrecht)
- Gründliche Vorbereitung mit dem UNO-Generalsekretariat und bei den UNO-Mitgliedern ("sponsors"!) ist unerlässlich; dazu reicht die Zeit nicht aus.
- Schlussfolgerung: in der 30. Generalversammlung kein Vorstoss.

V. Grünigen
(v. Grünigen)